

Merkblatt Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte, Grindflechte)

Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende oberflächliche Hauterkrankung. Sie wird durch Bakterien (A-Streptokokken oder Staphylococcus aureus) hervorgerufen und tritt vorwiegend bei Kindern auf.

Wo kommen die Erreger vor?

Sie treten weltweit auf.

Wie lange ist die Inkubationszeit (Zeit von der Aufnahme der Erreger bis zum Auftreten der ersten Beschwerden)?

Die Krankheitsbeschwerden beginnen in der Regel 2 - 10 Tage nach Aufnahme der Erreger.

Wie erfolgt die Ansteckung?

Die Übertragung geschieht überwiegend durch Berühren von betroffenen Hautarealen oder durch Kontakt mit Kleidung/ Wäsche/ Gegenstände auf denen die Erreger haften.

Welche Beschwerden kann eine Borkenflechte hervorrufen?

Typisch für die Borkenflechte ist ein juckender roter Hautausschlag mit flüssigkeitsgefüllten Hautbläschen auf Gesicht, Armen und Beinen. Bald nach ihrer Entstehung platzen die Bläschen auf und hinterlassen eine honiggelbe Kruste. In der Regel macht der betroffene Patient keinen kranken Eindruck.

Wie lange besteht eine Ansteckungsfähigkeit?

Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle Hauterscheinungen abgeheilt sind. Nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie ist bereits am 2.Tag nicht mehr von einer Ansteckungsfähigkeit auszugehen.

Wie kann man sich vor einer Erkrankung schützen?

Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es wichtig den direkten Haut- und Körperkontakt mit erkrankten Personen sowie infizierten Kleidungsstücken und Gegenständen zu vermeiden. Ebenfalls ein wichtiger Bestandteil ist Einhaltung einer konsequenten Händehygiene nach dem Kontakt mit einem Erkrankten, d.h.: Hände gründlich mit Flüssigseife waschen und mit einmal zu benutzenden Papiertüchern abtrocknen.

Weitere Hygienemaßnahmen:

- Leib- und Bettwäsche sollte bei mindestens 60°C gewaschen werden.
- Die Fingernägel des Betroffenen sollten kurz geschnitten werden, damit die Möglichkeit des Kratzens und somit einer Weiterverbreitung verringert wird. Dies ist besonders bei Kindern wichtig.
- Auch durch das Abdecken und Verbinden der entzündeten Hautstellen kann das Aufkratzen der Bläschen unterbunden werden und den spontanen Heilungsprozess fördern.

Meldepflicht

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an einer Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Gemäß § 42 IfSG dürfen Personen, die an einer Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind, beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Für beide Bereiche gilt:

Frühestens 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie oder nach Abklingen der Krankheitszeichen (Abheilung der befallenen Hautareale) ist ein Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bzw. die Beschäftigung in Küchen oder Verpflegungseinrichtungen wieder möglich.

Wir hoffen, mit diesem Merkblatt einen wesentlichen Teil Ihrer Fragen beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Wie erreichen Sie uns?

Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises

Hygiene und Infektionsschutz

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon: 02241 / 13-2727

Telefax: 02241 / 13-3181

E-Mail: gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de